



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wöchentlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Pettizeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$ S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$ S. 17 M. statt 18 M. Stellensuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettizeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$ S. 26 M., $\frac{1}{8}$ S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Weideseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 81.

Leipzig, Sonnabend den 7. April 1917.

84. Jahrgang.

Der Osterfeiertage wegen erscheint die nächste Nummer Dienstag, den 10. April.

Redaktioneller Teil.

Deutscher Verlegerverein.

Anmeldungen der Auslandsforderungen.

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß sie verpflichtet sind, ihre Auslandsforderungen bis spätestens zum 15. April d. J. anzumelden (Bundesratsverordnung vom 16. 12. 1916 und Ausführungsvorschriften vom 23. 2. 1917). Die hierfür vorgeschriebenen Formulare sind bei den von den Landesbehörden bezeichneten Stellen erhältlich und auch bei diesen ausgefüllt einzureichen.

Da Zweifel entstehen können, in welchem Umfange geliefertes Konditionsgut hierbei mit anzumelden ist, bemerken wir dazu das Folgende:

Es ist festzuhalten, daß auch das Konditionsgut vom Sortiment gekauft wird, und daß deshalb für vor dem Kriege nach dem Auslande gerichtete Lieferungen eine auf Geld lautende Forderung bereits vor Ausbruch des Krieges entstanden ist. Der Kauf ist nach buchhändlerischem Gebrauchsrecht unter der Bedingung (à cond.) erfolgt,

1. daß Rückgabe der gekauften Ware bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann;
2. daß die Bezahlung der nicht zurückgegebenen Ware zu demselben Zeitpunkt erfolgt.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die gekaufte Ware Eigentum des Verkäufers (Analogie bei den Abzahlungsgeschäften).

Die dritte Bedingung (Berechtigung des Disponierens) ist sekundärer Art, kann auch jederzeit durch einfache Erklärung des Verkäufers aufgehoben werden, also hier außer Betracht bleiben. Ist die Abrechnung resp. Rücksendung zu dem vereinbarten Zeitpunkt — im vorliegenden Falle Ostermesse 1915 — nicht erfolgt, so ist der Geldwert der gesamten, vor dem Kriege gelieferten Konditionsware fällige Forderung und als solche anzumelden.

Eine gegenteilige Auffassung, der man zuweilen auch in buchhändlerischen Kreisen begegnet, beruht auf einer Verwechslung des kaufmännischen Kommissionsgeschäftes mit dem buchhändlerischen Konditionsgeschäft, das zuweilen nicht streng richtiger Weise ebenfalls als Kommissionsgeschäft bezeichnet wird.

Die Frage, ob der ausländische Sortimenter durch Eintritt höherer Gewalt an ordnungsgemäßer Abrechnung verhindert gewesen ist, ist zu verneinen. Wenn auch die Zahlung an das feindliche Ausland verboten ist, so war der ausländische Sortimenter doch verpflichtet und in der Lage, durch Vermittlung des neutralen Auslandes sich darüber zu erklären, was er von dem gekauften Konditionsgut nach Friedensschluß zurückschicken resp. bezahlen werde.

Der deutsche Verlagsbuchhandel hat keine Veranlassung, sich auf einen anderen Standpunkt zu stellen, dessen Folgerungen nur dem feindlichen Ausland zugute kommen würden. Wir geben deshalb unseren Mitgliedern anheim, dementsprechend zu verfahren.

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins.

Eduard Urban.

Paul Schumann.

Dr. Erich Ehlermann. Dr. Friedrich Brandstetter.

Gottfried Spemann.

Ausstattung von Landkarten.

Unter dieser Überschrift hat Herr A. S. im »Sprechsaal« des Börsenblatts vom 23. März d. J. einige Fragen betreffs textlicher und farbiger Ausstattung von Landkarten gestellt, die ganz offenbar teilweise mit dem langjährigen Streit »Fraktur oder Antiqua« zusammenhängen oder wenigstens durch ihn angeregt worden sind. Offen gestanden, ist es mir beim Verfolg der nun wohl über 20 Jahre im Börsenblatt dahinfließenden Erörterungen über die Frage schon immer verwunderlich erschienen, daß keine der Parteien die Beschriftung der Landkarten berührt hat, die doch, da sie ganz ausnahmslos in Lateinschrift geschieht, mancherlei Anknüpfungspunkte für beide Seiten, wenn auch von verschiedenen Gesichtspunkten aus, geboten haben würde.

Herr A. S. legt, anscheinend ohne Voreingenommenheit und Parteinahme, in erster Linie die Frage vor, ob es nicht möglich sei, auf Landkarten statt der allgemein üblichen Lateinschrift (Antiqua) deutsche Druckschrift (Fraktur) zu verwenden. Da sowohl diese Frage, wie auch die andere, die auf die farbige Ausstattung der Landkarten Bezug nimmt, nicht ohne allgemeines Interesse sind, sei es mir als Fachmann gestattet, sie hier kurz zu beantworten.

Keiner, der über das Wesen und die Natur der Landkarte nachdenkt, wird sich der Erkenntnis entziehen können, daß der Schwerpunkt einer solchen immer in dem darstellenden Element liegt, also bei der gewöhnlichen, allgemeinen Zwecken dienenden Karte in dem Linien- und Punktwerk (Küsten, Flüsse, Wege, Grenzen, Orte usw.), was der Kartograph in seiner Gesamtheit als Situation bezeichnet, sowie in der Darstellung der Bodenerhebungen oder des Geländes (der Gebirge usw.), was er als Terrain zu bezeichnen pflegt. Es wird ihm also auch fernerhin nicht entgehen, daß die zahlreichen Namen, die diese Darstellung bedecken und ausfüllen, nur eine erläuternde Zutat bilden, die nicht eigentlich zum Wesen der Karte gehört, die aber auch nicht entbehrt werden kann, wenn die Karte ihren Zweck erfüllen soll. Man denke sich einmal ein schönes Gemälde, eine Landschaft, in der jeder Baum, jeder Strauch oder jede andere Pflanze, wie in einem botanischen Garten, mit ihren Namen versehen wären; ferner Wege, Brücken, Bäche, Gräben, Häuser, Gipfel u. a. m. mit ihren Namen beschrieben und vergegenwärtigt sich die Wirkung dieser Beschriftung! Jedenfalls wird man, auch in dem besonderen Falle, daß diese Nomenklatur nicht entbehrt werden könnte, sie doch als eine störende Belastung des Bildes, mithin als ein Übel, wenn auch als ein unvermeidliches, empfinden und in den Kauf nehmen müssen. Ganz so ist es mit der Landkarte, bei der auch die Schrift als ein unvermeidliches Übel angesehen werden muß! Denn wird einerseits der Karte durch die Beschriftung erst die Sprache verliehen und sie dadurch brauchbar gemacht, so ist andererseits nicht zu verkennen, daß die Schrift das unterliegende Kartenbild ungemein trübt und beschwert und in seiner Durchsichtigkeit und Klarheit beeinträchtigt, eine Wirkung, die in dem Maße wächst, in dem die Menge der Namen zunimmt. Kommt dann noch eine geschmacklose, undeutliche Schrift, deren